

Schwimmfreunde Rheurdt e.V.
Kengen 60
47509 Rheurdt

16.9.2011

Klarstellung zum Sachverhalt „Fristgerechte Unterzeichnung des Nutzungs- und Überlassungsvertrages und Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen“

Bei der Ratssitzung am 18.7.2011 wird dem Verein folgende Klausel zur Erledigung bis zum 31.8.2011 gemacht:

§4 fordert im Wortlaut:

"Der Verein stellt sicher, ...das die Rückzahlungabgewendet werden kann. Das konkrete Verfahren ist mit der Bezirksregierung abzustimmen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung der BR... dass das Konzept des Vereins nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde führt, hat bei Vertragsabschluss vorgelegen.

Der am 31.8 von der BR zugegangene Bescheid führt aus:

"Bei Einhaltung der vorgenannten Bedingung (....das der Zugang der Spontanbesucher mittels Eintrittskarte erfolgt...) wird die Zweckbindung....weiterhin erfüllt. Zusammen mit der Vertragsunterzeichnung und mündlichen Zusage des Vorstands der Schwimmfreunde bei Vertragsunterzeichnung, den Zugang der Spontanschwimmer per Eintrittskarte zu ermöglichen, ist somit aus Sicht der Schwimmfreunde Rheurdt die oben geforderten Bedingung erfüllt!

Dagegen hält der Bürgermeister die folgende, uns am 15.9 abends erstmals zugegangene Email der Bezirksregierung:

"Bis zum 31. August 2011 wurden mit den Verantwortlichen des Vereins „Schwimmfreunde Rheurdt“ viele offene Fragen bzgl. der gewünschten Nutzungsübertragung mündlich, telefonisch und per E-mail erörtert. Diese bezogen sich vor allem auf den von mir geforderten zeitlichen Anteil der öffentlichen Nutzung, auf die Möglichkeiten zum Spontanbesuch des Bades, die Verkaufsstelle(n) für Eintrittskarten und deren Öffnungszeiten (z. B. Bäckerei und Bürgerbüro) bezogen auf die Badnutzungszeiten, die Zugangskontrolle zum Bad, die Höhe der Eintrittsgelder und die Gewährleistung der Badeaufsicht. Die Frage nach einer "Tagesmitgliedschaft" für "Spontanbesucher" des Bades wurde jederzeit abgelehnt. Ein fertiges Betriebskonzept hat hier zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen und liegt bis heute nicht vor, zumal dieses mit dem Zuwendungsempfänger der Landesförderung und dem Eigner des Bades der Stadt Rheurdt, abzustimmen ist .

Die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt der Zweckbindung für . gewährten öffentlichen Mittel haben somit zum 31.August 2011 nicht vorgelegen und liegen auch zur Zeit nicht vor. Ein Verzicht auf die Rückzahlung der Fördermittel für die Modernisierung des Hallenbades Rheurdt kann daher seitens der Bezirksregierung unter den gegebenen Umständen zurzeit nicht bestätigt werden.

Der entscheidende Punkt ist, dass laut Argumentation des Bürgermeisters die erforderlichen Voraussetzungen **bei der BR** nicht am 31.8 vorgelegen haben.

Der Vertrag fordert dies jedoch nicht sondern sagt (siehe oben):

Eine entsprechende schriftliche Erklärung hat bei Vertragsabschluss vorgelegen. Der Vertragsabschluss erfolgte aber bei der Gemeinde!!

Somit bleiben die Schwimmfreunde Rheurdt bei Ihrer Ansicht, dass am 31.8 bei der Gemeinde alle notwendigen Voraussetzungen vorgelegen haben, und damit die geforderten Bedingungen erfüllt wurden.